

## **Merkblatt über die Namensänderung von Vertriebenen und Spätaussiedlern**

Wenn Sie zu diesem Personenkreis gehören, ist zu beachten, sich Ihre im Aussiedlungsgebiet erworbenen Namen durch das Aufnahmeverfahren in der Bundesrepublik Deutschland nicht ändern. Ergibt sich die lateinische Schreibweise der Namen bereits aus Ihrem ausländischen Reisepass, ist diese Schreibweise zunächst maßgebend. Sind Ihre Ausweise und sonstigen Dokumente in kyrillischen Schriftzeichen ausgestellt, werden sie bei der Aufnahme von den deutschen Behörden Buchstabe für Buchstabe in lateinische Schriftzeichen übertragen (transliteriert).

Diese, u.U. auch in Deutschland, fremde Namensform können Sie nach § 94 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) durch Erklärung dem deutschen Sprachgebrauch anpassen.

Die Namensklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung. Zuständig hierfür sind die Standesämter, das Bundesverwaltungsamt im Verteilverfahren, die Notare und die Konsularbeamten der Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland. Wirksam wird die Erklärung mit Entgegennahme durch das Bundesverwaltungsamt im Verteilverfahren oder durch das Standesamt des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts. Beim Fehlen eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Inland, ist das Standesamt I in Berlin zuständig. Nach der Entgegennahme wird jedem beteiligten Familienangehörigen eine Bescheinigung über die Namensänderung ausgestellt.

Folgende Unterlagen werden regelmäßig benötigt: Geburtsurkunde von jeder Person, für die erklärt werden soll, mit Übersetzung nach ISO R9, bei Eheleuten zusätzlich die Heiratsurkunde mit Übersetzung nach ISO R9, der Registrierschein, die Spätaussiedlerbescheinigung oder der Vertriebenenausweis, die ausländischen Reisepässe, ggf. Personalausweis oder Reisepass.

Nach § 94 BVFG sind folgende Namensänderungen möglich:

- **Ablegen von Vatersnamen**  
Der bisher geführte Vatersname, der im deutschen Namensrecht unbekannt und nicht als weiterer Vorname anzusehen ist, kann abgelegt werden.
- **Annahme der männlichen Form des Familiennamen** Frauen können, soweit sie einen nach dem Geschlecht abgewandelten Familiennamen (oder auch Geburtsnamen) führen, die männliche Form des Namens annehmen (z.B. Gorbow statt Gorbowa).
- **Bestimmung der deutschsprachigen Form des Familiennamens**  
Stimmt die Schreibweise Ihres Familiennamens nicht mit der deutschen Aussprache überein, können Sie die deutschsprachige Form für Ihren Namen bestimmen (z.B. Schneider statt Šnejder).
- **Änderung des Ehenamens**  
Sind Sie verheiratet und möchten Sie Ihren gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) ändern, müssen Sie zusammen mit Ihrem Ehegatten eine Erklärung zur Annahme seiner deutschsprachigen Form oder seiner Anpassung an die deutsche Schreibweise abgeben.
- **Änderung eines Vornamens**  
Gibt es für Ihre(n) Vornamen eine deutschsprachige Form, können Sie diese annehmen (z.B. Andreas statt Andrej). Gibt es für Ihre(n) Vornamen keine deutschsprachige Form, können Sie einen neuen Vornamen annehmen.
- **Änderung des Familiennamens von Kindern**  
Die Änderung von Familiennamen kann sich auch auf die Kinder der verheirateten Eltern oder eines Elternteils, von dem das Kind seinen Namen ableitet, auswirken. Voraussetzung ist, dass das Kind Abkömmling eines Spätaussiedlers ist und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Bei Kindern bis zum 5. Lebensjahr erstreckt sich die Namensführung kraft Gesetzes. Kinder die das 5. Lebensjahr vollendet haben müssen sich der Namensänderung anschließen, Kinder die das 14. Lebensjahr vollendet haben schließen sich selbst mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters an. Volljährige Kinder geben eigene Namensklärungen ab. Mehr hierzu finden Sie in den Eingangserläuterungen zum „Merkblatt über die nachträgliche Namensänderung von Kindern“.